

Preisregelung Fernwärme

für die Lieferung von Fernwärme aus dem
Fernwärmenetz Aldorf, Theodor-Seipp-Str.

Für die Wärmelieferung zahlt der Kunde einen monatlichen Grundpreis und einen verbrauchsabhängigen Arbeitspreis je kWh.

1. Preise

1.1 Basis-Grundpreis GP₀

Der Basis-Grundpreis ist je Zähler und unabhängig vom Wärmebezug für die Vorhaltung der Wärmeleistung monatlich zu zahlen und beträgt 68,67 Euro je Monat (netto, ohne Umsatzsteuer). Im Grundpreis werden Investitions-, Betriebs-, Instandhaltungs-, Verwaltungs-, Abrechnungs- und Messkosten berücksichtigt.

1.2 Basis-Arbeitspreis AP₀

Der Basis-Arbeitspreis für die gelieferte Wärme beträgt 6,762 Cent je kWh entsprechend 67,62 EUR je MWh (netto, ohne Umsatzsteuer).

1.3 Grund- und Arbeitspreis betragen zum 31.12.2022:

	Nettopreis	Bruttopreis
Grundpreis GP	69,83 Euro je Monat (netto)	74,72 Euro je Monat (brutto)
Arbeitspreis AP	13,415 Cent je kWh (netto)	14,354 Cent je kWh (brutto)

Im Bruttopreis sind derzeit 7% Umsatzsteuer enthalten.

1.4 **Nachrichtlich: Prognose zur Entwicklung des Arbeitspreises** im laufenden Kalenderjahr

In der folgenden Tabelle ist die Entwicklung des Arbeitspreises auf Basis der derzeit bekannten Preisbestandteile dargestellt. Dies ist eine unverbindliche Kundeninformation und ersetzt nicht die in Ziffer 2.3 beschriebene rückwirkende Preisanpassung.

Monat	Jan	Feb	Mrz	Apr	Mai	Jun	Jul	Aug	Sep	Okt	Nov	Dez
Prognose für Holzindex H (H ₀ = 100)	215,6	210,5										
Prognose für Wärmepreis AP am Jahresende, in ct/kWh, brutto	15,646	15,425										

In der Prognose sind folgende Werte berücksichtigt:

- AP₀ gemäß Ziffer 1.2 und H₀, ME₀, BP₀ gemäß Ziffer 2.3
- ME = 122,0
- BP = 143,99 EUR/MWh
- Effektive Belastung aus CO₂-Preis gemäß Ziffer 2.4 = 0,84 EUR/MWh

2. Preisanpassung

2.1 Der Preis für die gelieferte Wärme ist veränderlich (Preiserhöhung und Preissenkung). Der Grund- und der Arbeitspreis nach Ziffer 1.3 unterliegen der Preisanpassung nach Maßgabe der nachfolgenden Regelungen.

2.2 Der **Grundpreis** (GP) ändert sich jährlich zum 01.01. wie folgt:

$$\mathbf{GP = GP_0 \times (0,7 + 0,3 \times L / L_0)}$$

In der Formel bedeuten:

GP Der für das Abrechnungsjahr jeweils gültige Grundpreis in EUR/Monat (netto).

GP₀ Basis-Grundpreis gemäß Ziffer 1.1 in EUR/Monat (netto).

L Der am 01.01. des Abrechnungsjahres gültige, auf die Stunde bezogene Lohn eines Facharbeiters der Lohngruppe B1/0 des Arbeitgeberverbandes von Gas-, Wasser- und Elektrizitätsunternehmen e.V., auf der Grundlage einer tariflichen Arbeitszeit von 165 Stunden pro Monat, einschließlich aller Zuwendungen, die aufgrund gesetzlicher oder tariflicher Vorschriften gleichmäßig an alle Arbeitnehmer dieser Lohngruppe gezahlt werden. Die Tarifgruppe der AGWE ist abrufbar unter www.tarifregister.nrw.de – dort unter Tarif Gas-, Wasser- und Elektrizitätsunternehmen/Tarifgruppe GWE.

L₀ Basis-Lohn mit Stand: 01.01.2020 = 20,55 EUR/Stunde

2.3 Der **Arbeitspreis** (AP) für das Abrechnungsjahr wird jährlich rückwirkend zum 01.01. im Rahmen der Jahresendabrechnung gemäß der folgenden Formel ermittelt:

$$\mathbf{AP = AP_0 \times \left(0,25 \times \frac{ME}{ME_0} + 0,6 \times \frac{H}{H_0} + 0,15 \times \frac{BP}{BP_0} \right)}$$

AP Der für das Abrechnungsjahr jeweils gültige Arbeitspreis in ct/kWh (netto).

AP₀ Basis-Arbeitspreis gemäß Ziffer 1.2 in ct/kWh (netto).

ME Der für das Abrechnungsjahr (x) jeweils gültige Wärmepreisindex (Fernwärme, einschließlich Umlage) (VPI CC13-77, Basis 2015 = 100). Dieser entspricht dem arithmetischen Mittel der durch das Statistische Bundesamt Wiesbaden veröffentlichten Indexziffern der Monate Dezember des Vorjahres (x-2) bis November des Vorjahres (x-1).

ME₀ Basis-Wärmepreisindex (Fernwärme, einschließlich Umlage) (VPI CC13-77, Basis 2015 = 100). Dieser entspricht dem arithmetischen Mittel der durch das Statistische Bundesamt Wiesbaden veröffentlichten Indexziffern der Monate Dezember 2018 bis November 2019. Stand: 01.01.2020 = 98,0.

H Der für das Abrechnungsjahr jeweils gültige Index der Beschaffungskosten für Holz der EWV Energie- und Wasser-Versorgung GmbH. Dieser entspricht der Summe der mit der anteiligen Beschaffungsmenge für den jeweiligen Monat gewichteten monatlichen Indexwerte des Abrechnungsjahres. Der Index der Beschaffungskosten für Holz sowie die Beschaffungsmengen werden durch die EWV Energie- und Wasser-Versorgung GmbH auf Monatsbasis unter www.ewv.de/waerme veröffentlicht.

H₀ Basis-Index der Beschaffungskosten für Holz der EWV Energie- und Wasser-Versorgung GmbH. Dieser entspricht dem arithmetischen Mittel der Summe der monatlichen Indexwerte des Jahres 2020. Der Index der Beschaffungskosten für Holz sowie die Beschaffungsmengen werden durch die EWV Energie- und Wasser-Versorgung GmbH auf Monatsbasis unter www.ewv.de/waerme veröffentlicht. Stand: 31.01.2020 = 100,0.

BP Der für das Abrechnungsjahr (x) jeweils gültige Erdgaspreis. Dieser entspricht dem arithmetischen Mittel der Börsen-Abrechnungspreise (Settlement Preise) an der EEX in Leipzig über den Beschaffungszeitraum Dezember des Vorjahres (x-2) und Januar bis November des Vorjahres (x-1) für das Produkt NCG Natural Gas Year Futures in EUR/MWh.

Der Erdgaspreis erhöht sich um

- die zum Anpassungszeitpunkt gültigen Bilanzierungs- und Konvertierungsumlage sowie Konvertierungsentgelt in den durch den Marktgebietsverantwortlichen Trading Hub Eu-

rope (THE) - aktuell unter www.tradinghub.eu/de-de/ - veröffentlichten Höhen in EUR/MWh,

- die zum Anpassungszeitpunkt gültigen Entgelte für die Netznutzung sowie den Messstellenbetrieb gemäß Ziffer 2.5 sowie
- die zum Anpassungszeitpunkt gültige Energiesteuer auf Erdgas („Erdgassteuer“) gemäß § 2 Abs. 3 Nr. 4 EnergieStG in EUR/MWh.

BP₀ Basis-Erdgaspreis. Dieser entspricht dem arithmetischen Mittel der Börsen-Abrechnungspreise (Settlement Preise) an der EEX in Leipzig über den Beschaffungszeitraum Dezember des Jahres 2018 und Januar bis November des Jahres 2019 für das Produkt NCG Natural Gas Year Futures.

Der Basis-Erdgaspreis erhöht sich um

- die zum 01.01.2020 gültigen Bilanzierungs- und Konvertierungsumlage sowie das Konvertierungsentgelt in den durch den Marktgebietsverantwortlichen Trading Hub Europe (THE) - aktuell unter www.tradinghub.eu/de-de/ - veröffentlichten Höhen in EUR/MWh,
- die zum 01.01.2020 gültigen Entgelte für die Netznutzung sowie den Messstellenbetrieb gemäß Ziffer 2.5 sowie
- die zum 01.01.2020 gültige Energiesteuer auf Erdgas („Erdgassteuer“) gemäß § 2 Abs. 3 Nr. 4 EnergieStG in EUR/MWh.

Stand: 01.01.2020 = 39,55 EUR je MWh.

2.4 Anpassung, Wegfall oder Neueinführung von Steuern, Abgaben und sonstigen staatlich veranlassten Mehrbelastungen oder Entlastungen:

- » Soweit nach Lieferbeginn weitere Energiesteuern, eine CO₂-Steuer, Emissionszertifikate, eine Gasspeicherumlage oder sonstige die Gewinnung, Erzeugung, den Verkauf, die Beschaffung, Speicherung, Übertragung, Verteilung, Durchleitung, Netznutzung oder den Verbrauch von Wärme belastende Steuern, Abgaben irgendwelcher Art oder sonstige sich aus gesetzlichen, rechtsverordnungsmäßigen oder behördlichen Bestimmungen oder Anordnungen ergebende, die Gewinnung, Erzeugung, den Verkauf, die Beschaffung, Speicherung, Übertragung, Verteilung, Durchleitung, Netznutzung oder den Verbrauch von Wärme betreffende Belastungen wirksam werden sollten, werden diese ab dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens in der jeweiligen Höhe vom Kunden getragen. Das Gleiche gilt bei einer Veränderung der wirtschaftlichen Belastungen aus bereits bestehenden Gesetzen oder sonstigen Regierungs- oder Verwaltungsmaßnahmen und neuer oder geänderter Rechtsprechung (z.B. des Bundesfinanzhofes), die die genannten Wirkungen haben. Eine Weiterberechnung erfolgt nicht, soweit die Mehrkosten nach Höhe und Zeitpunkt ihres Entstehens bei Lieferbeginn konkret vorhersehbar waren oder die jeweilige gesetzliche Regelung der Weiterberechnung entgegensteht. Die durch den Wegfall oder eine Verringerung der vorgenannten Steuern, Abgaben oder Belastungen entstehenden Vorteile gibt die EWV ebenfalls ab dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens an den Kunden weiter.
- » Sollte die EWV nach Lieferbeginn durch eine neue direkte oder indirekte Belastung aufgrund von CO₂-Emissionen mit Mehrkosten belastet werden, die entweder bereits den Preis verteuern, den die EWV für die Energiebeschaffung zahlen muss, oder die aufgrund des Weiterverkaufs der Energie durch die EWV erst entstehen, werden diese Belastungen in der jeweiligen Höhe vom Kunden ab Zeitpunkt des Wirksamwerdens getragen. Kosten aus einem Handel mit Emissionsrechten, die sich bereits auf die Preise der EWV für die Energiebeschaffung ausgewirkt haben oder die bereits bei Lieferbeginn existent oder konkret vorhersehbar waren, werden durch vorstehende Regelung nicht erfasst.

2.5 Die Kosten der Netznutzung und des Messstellenbetriebs umfassen solche Kosten, die der Verteilnetzbetreiber bzw. der grundzuständige Messstellenbetreiber (oder ggf. ein anderer Messstellenbetreiber) der EWV für die zur Versorgung des Kunden nach diesem Vertrag notwendigen Leistungen vertragsgemäß in Rechnung stellt.

Hierzu gehören insbesondere Kosten für Netznutzung (Netzentgelte: Grund-, Leistungs- und Arbeitspreise), Messstellenbetrieb inkl. Messung, jeweils gültige staatlich veranlasste Aufschläge und Umlagen auf Netznutzungs- und Messkosten sowie Konzessionsabgaben.

Die aktuell gültigen Netznutzungsentgelte und Messstellenbetriebskosten des Verteilnetzbetreibers und grundzuständigen Messstellenbetreibers können darüber hinaus informatorisch der Internetseite des Verteilnetzbetreibers am Ort des versorgten Gebäudes entnommen werden.

- 2.6 Grund- und Arbeitspreis erhöhen sich um die Umsatzsteuer in der im Liefer-/Leistungszeitpunkt jeweils gesetzlich festgelegten Höhe. Änderungen der Umsatzsteuer durch den Gesetzgeber wird die EWV ab dem Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens an den Kunden weitergeben.
- 2.7 Bei Anwendung der Preisänderungsklauseln gemäß den Ziffern 2.2 und 2.3 werden die Werte der Indezelemente sowie der Preis auf fünf Nachkommastellen errechnet und kaufmännisch auf zwei Nachkommastellen auf- bzw. abgerundet
- 2.8 Der Kunde wird über Preisänderungen und Mehr- oder Minderbelastungen gemäß Ziffern 2.2, 2.3 und 2.4 spätestens mit der nächsten Abrechnung informiert. Mehr- oder Minderbelastungen gemäß Ziffer 2.4 werden in der Abrechnung gesondert ausgewiesen.
- 2.9 Sollten einmal die in Ziffern 2.2 und 2.3 beschriebenen Preisanpassungsbedingungen oder genannten Indizes als Maßstab für die Anpassung der Entgelte nicht mehr anwendbar oder brauchbar sein, z.B. durch Inkrafttreten von Festpreisen für Energieträger, geänderte Vorgaben bezüglich der Referenzwerte oder Indexwerte und/oder gesetzliche und behördliche Vorgaben und/oder Änderungen der Rechtsprechung, so vereinbaren die Partner eine Anpassung dieser Klausel an die neuen Verhältnisse.